

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse: $\frac{IV}{91,0-94,0}$ Höhe in m ü. NHN als Mindest- und Höchstmaß
Dachform: $\frac{FD}{FD}$

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 ff BauNVO)

Grundflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 u. § 19 BauNVO) z.B. GRZ 1,0
Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 u. § 20 BauNVO) z.B. GFZ 3,0
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO) z.B. II
Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO) z.B. IV-VI
Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO) z.B. OKA 91,0-94,0
Höhe Oberkante Attika (OKA) in m ü. NHN als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO) z.B. OKA 91,0-94,0
Höhe Oberkante Attika (OKA) in m ü. NHN zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO) z.B. OKA 91,0
zulässige Dachformen: Flachdach, Satteldach, Pultdach
FD, SD, PD

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie
Baugrenze
g Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein-/Ausfahrt Tiefgarage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Abs. 6 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, hier: Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Bauweise (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Maßangabe (m)

Vermessungstechnische und topographische Signaturen (Auszug)

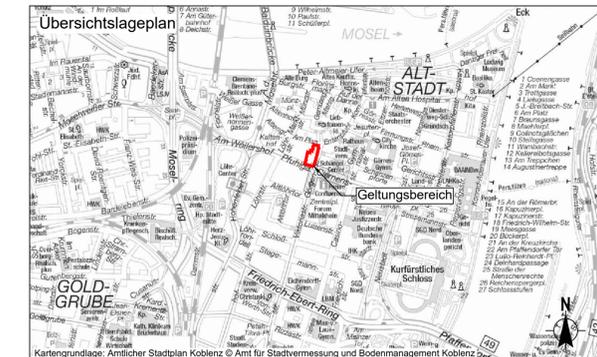
Flurstücksgrenze
abgemerkter Grenzpunkt
Flurstücksnummer
Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil
Auszug Bestandsdarstellung:
vorhandene bauliche Anlagen
Baumbestand

Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Gördenstraße / Pfulhgasse", Änderung Nr. 2

Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
Planunterlagen Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung. Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 03/2020 Stand der planungswichtigen Topographie: 03/2020 Koblenz, den _____	Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Amtsleiter
Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet. Koblenz, den 07.06.2021	Dipl. Ing. Mansfeld Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Amtsleiter
Einstellung des Satzungsverfahrens Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz In Vertretung Beigeordneter
Öffentliche Auslegung Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausliegen. Stellungnahmen sind (nicht) eingegangen. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz In Vertretung Beigeordneter
Satzungsbeschluss Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. [Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet.] Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt: Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Im Auftrage Amtmann/Verwaltungsangestellte
Hinweis Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.	



Stadt Koblenz



Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Gördenstraße / Pfulhgasse", Änderung Nr. 2

Gemarkung: Koblenz
Flur: 8
Maßstab 1:250